

Schwerbehindertenausweis

Inhaltsverzeichnis

[1. Das Wichtigste in Kürze](#)

[2. Antrag](#)

[2.1. Praxistipps](#)

[3. Gültigkeitsdauer](#)

[4. Antrag auf Erhöhung](#)

[5. Merkzeichen](#)

[6. Wer hilft weiter?](#)

[7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze [⤴]

Der Schwerbehindertenausweis belegt Art und Schwere der Behinderung und muss vorgelegt werden, wenn Vergünstigungen für Schwerbehinderte beantragt oder in Anspruch genommen werden. Schwerbehinderte können je nach [Grad der Behinderung](#) und/oder [Merkzeichen](#) folgende Nachteilsausgleiche beanspruchen:

-  [Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche](#) (Tabelle pdf-Download)
-  [Nachteilsausgleiche abhängig vom Grad der Behinderung](#) (Tabelle pdf-Download)

2. Antrag [⤴]

Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises erfolgt auf Antrag des Schwerbehinderten. **Antragsformulare** sind beim Versorgungsamt erhältlich.

2.1. Praxistipps

Folgende Tipps helfen bei der Antragstellung:

- Nicht nur die Grunderkrankung, sondern auch alle zusätzlichen Beeinträchtigungen (z.B. Sehfehler) und Begleiterscheinungen angeben.
- Kliniken und Ärzte anführen, die **am besten** über die angeführten Gesundheitsstörungen informiert sind. Dabei unbedingt die dem Antrag beiliegenden Schweigepflichtsentbindungen und Einverständniserklärungen

ausfüllen, damit das Versorgungsamt bei den angegebenen Stellen die entsprechenden Auskünfte einholen kann.

- Antragstellung mit dem behandelnden Arzt absprechen. Der Arzt sollte in den Befundberichten die einzelnen Auswirkungen der Erkrankung (z.B. körperliche Belastbarkeit) detailliert darstellen. Diese Kriterien, nicht allein die Diagnose, entscheiden über den Grad der Behinderung.
- Bereits vorhandene ärztliche Unterlagen gleich bei Antragstellung mit einreichen, z.B. Krankenhausentlassungsbericht, Kurbericht, alle die Behinderung betreffenden Befunde in Kopie.
- Lichtbild beilegen (erst ab Vollendung des 10. Lebensjahres notwendig).
- Wenn der Behinderte niemals in der Lage ist, das Haus zu verlassen, ist es auf Antrag möglich, einen Schwerbehindertenausweis ohne Foto zu bekommen.
- Nach der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) bekommt der Behinderte vom Versorgungsamt einen sogenannten **Feststellungsbescheid**. Ab einem GdB von 50 besteht die Möglichkeit, einen Schwerbehindertenausweis zu bekommen.

3. Gültigkeitsdauer [⤴]

Der Ausweis wird in der Regel für **längstens 5 Jahre** ausgestellt.

- **Ausnahme**
Bei einer voraussichtlich lebenslangen Behinderung kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.
- **Verlängerung**
Die Gültigkeit kann auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden. Danach muss ein neuer Ausweis beantragt werden.
- **Bei Schwerbehinderten unter 10 Jahren**
ist der Ausweis bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres befristet. Danach werden die Voraussetzungen der Schwerbehinderung neu überprüft.
- **Bei Schwerbehinderten zwischen 10 und 15 Jahren**
ist der Ausweis bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres befristet. Danach werden die Voraussetzungen der Schwerbehinderung neu überprüft.

4. Antrag auf Erhöhung [⤴]

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand eines Menschen mit Schwerbehindertenausweis oder kommt eine weitere dauerhafte Einschränkung dazu, dann sollte beim Versorgungsamt ein Antrag auf Erhöhung des Grades der Behinderung (GdB) gestellt werden. Der Vordruck für den Antrag wird auf Anfrage vom Versorgungsamt zugeschickt und es wird geprüft, ob ein neuer Schwerbehindertenausweis mit eventuell neuen Merkzeichen ausgestellt wird.

5. Merkzeichen [⤴]

Verschiedene Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis kennzeichnen die Behinderung und signalisieren, welche Vergünstigungen der Behinderte erhält. Es gibt folgende Merkzeichen:

- [Merkzeichen G](#): erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr sowie erhebliche Geh- und/oder Stehbehinderung
- [Merkzeichen aG](#): außergewöhnliche Gehbehinderung
- [Merkzeichen H](#): hilflos
- [Merkzeichen Bl](#): blind oder hochgradig sehbehindert
- [Merkzeichen RF](#): [Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung](#)
- [Merkzeichen B](#): ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig
- [Merkzeichen Gl](#): gehörlos und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schwerer Sprachstörung

Detaillierte Informationen unter den einzelnen Merkzeichen.

6. Wer hilft weiter? [⤴]

[Versorgungsamt](#)

7. Verwandte Links [⤴]

[Merkzeichen](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Behinderung](#)

Behinderung > Steuervorteile

Inhaltsverzeichnis

[1. Das Wichtigste in Kürze](#)

[2. Umfang](#)

[2.1. Kinderfreibetrag: Höhe und Dauer bei behinderten Kindern](#)

[2.2. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten](#)

[2.2.1. Praxistipp](#)

[2.3. Pauschbetrag für Behinderte](#)

[2.3.1. Höhe](#)

[2.3.2. Kinder](#)

[2.4. Außergewöhnliche Belastungen für Pflegepersonen](#)

[2.5. Außergewöhnliche Belastungen durch private Kraftfahrzeugkosten](#)

[3. Wer hilft weiter?](#)

[4. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Durch Vorlage des [Schwerbehindertenausweises](#) oder des Bescheides über die Schwerbehinderung können Behinderte oder ihre Eltern steuerliche Vergünstigungen beim Finanzamt erreichen. Möglich sind z.B. die Absetzung eines Pauschbetrags bis maximal 3.700,- €, erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten oder außergewöhnlicher Belastungen wie Pflegekosten oder Kfz-Kosten.

2. Umfang

Zu den Steuervergünstigungen zählen:

- Kinderfreibetrag (alternativ zum [Kindergeld](#))
- erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten
- Pauschbetrag für Behinderte
- außergewöhnliche Belastungen bei Pflegepersonen, Pflegepauschbetrag
- außergewöhnliche Belastungen durch private Kraftfahrzeugkosten

Zudem **kann** es für Schwerbehinderte Erleichterungen bei der [Kraftfahrzeugsteuer](#), der Vermögenssteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Hundesteuer (Blinde, Gehörlose, Hilflose) und der Umsatzsteuer geben.

2.1. Kinderfreibetrag: Höhe und Dauer bei behinderten Kindern

Wer für ein Kind Kindergeld bekommt, dem steht **alternativ** ein Kinderfreibetrag zu, der jährlich bei 4.368,- € pro Kind bei zusammen veranlagten Eltern bzw. bei 2.184,- € pro Kind je Elternteil liegt. Der Freibetrag ermäßigt das zu versteuernde Einkommen um diesen Betrag.

Allerdings gibt es nicht beides: Man bekommt entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag.

- **Behinderte unter 18 Jahren**
werden wie gesunde Kinder berücksichtigt.
- **Behinderte Kinder über 18 Jahren**
können weiterhin auf Antrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung außerstande sind, selbst in ausreichendem Maß für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Dies gilt auch für ältere Behinderte, sofern die Behinderung und die Unfähigkeit, selbst in ausreichendem Maß für den Lebensunterhalt zu sorgen, bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres vorgelegen haben.

Beim Kinderfreibetrag über das 18. Lebensjahr hinaus dürfen die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht höher sein als 8.004,- € jährlich.

2.2. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

(§ 9 c EStG)

Elternpaare, bei denen beide berufstätig sind, und berufstätige Alleinerziehende können über den Kinderfreibetrag hinaus zusätzlich nachgewiesene Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren oder **behinderte Kinder unabhängig vom Alter** absetzen. Es können zwei Drittel der Kosten abgesetzt werden, maximal 4.000,- € je Kind.

- **Voraussetzung**
ist, dass der Steuerpflichtige entweder erwerbstätig, in Ausbildung oder krank ist. Bei zusammen lebenden Eltern müssen beide Elternteile diese Voraussetzungen erfüllen.
- **Nicht absetzbar**
sind Aufwendungen für Unterricht, Sport, Freizeit oder Vermittlung besonderer Fertigkeiten.

2.2.1. Praxistipp

Bei Teilnahme an Rehamaßnahmen können Eltern [Kinderbetreuungskosten](#) auch als ergänzende Leistung zu Rehabilitation erhalten.

2.3. Pauschbetrag für Behinderte

Pauschbeträge für Behinderte sind Freibeträge, die vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden (§ 33 b Einkommenssteuergesetz).

Der Freibetrag kann

- auf der Lohnsteuerkarte eingetragen
- **oder**
- im Jahresausgleich rückwirkend geltend gemacht werden.

Die Pauschbeträge erhalten

- Behinderte mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 50
- Behinderte mit einem GdB von mindestens 25,
 - denen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen,
 - **oder**
 - wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat bzw. auf einer typischen [Berufskrankheit](#) beruht.

2.3.1. Höhe

| Grad der Behinderung (GdB) | Jährlicher Pauschbetrag € |
|--|----------------------------------|
| 25 und 30 | 310,- |
| 35 und 40 | 430,- |
| 45 und 50 | 570,- |
| 55 und 60 | 720,- |
| 65 und 70 | 890,- |
| 75 und 80 | 1.060,- |
| 85 und 90 | 1.230,- |
| 95 und 100 | 1.420,- |
| Merkzeichen H und Merkzeichen BI unabhängig vom GdB | 3.700,- |

Anmerkung zur Tabelle: Seit 1983 wird der Grad der Behinderung nur noch in Zehner-Schritten eingestuft. Das Finanzamt behält die alten Tabellen bei, weil auch Behinderte mit alten Einstufungen in Fünfer-Schritten erfasst werden müssen.

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der GdB verringert oder erhöht, gilt für das jeweilige Kalenderjahr der Pauschbetrag nach dem höchsten GdB.

Beim Pauschbetrag sind Nachweise für die einzelnen Aufwendungen **nicht** nötig. übersteigen allerdings die tatsächlichen, zwangsläufigen Mehraufwendungen in der privaten Lebensführung des Behinderten die Pauschbeträge, ist es besser, auf den Pauschbetrag zu verzichten und die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen. Diese müssen dann mit Belegen nachgewiesen werden.

2.3.2. Kinder

Bei behinderten Kindern ohne eigene Steuererklärung können die Eltern den Pauschbetrag auf sich **übertragen** lassen.

Voraussetzung ist, dass sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern wird der Behinderten-Pauschbetrag der Kinder jeweils zur Hälfte auf beide Elternteile übertragen, sofern die Eltern nicht beide eine andere Aufteilung wünschen.

2.4. Außergewöhnliche Belastungen für Pflegepersonen

Wer eine hilflose Person ([Merkzeichen H](#)), einen Pflegebedürftigen der [Pflegestufe III](#) oder einen Schwerbehinderten ([Behinderung](#)) persönlich in seiner Wohnung oder in der des Pflegebedürftigen pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten (sie sind nachzuweisen) oder einen Pflegepauschbetrag von 924,- € jährlich absetzen. Die Kosten beziehungsweise der Pflegepauschbetrag gelten als außergewöhnliche Belastung und können zusätzlich zu den o.g. Pauschbeträgen geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson für die Pflege keine Einnahmen erhält.

2.5. Außergewöhnliche Belastungen durch private Kraftfahrzeugkosten

Behinderte können behinderungsbedingte Fahrten (z.B. zum Arzt, zur Apotheke, zur Therapiebehandlung, zur Schule, zur Behörde etc.) als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen:

- **GdB ab 80 oder [Merkzeichen G](#) mit einem GdB von 70**
Jährlicher Pauschbetrag von 900,- € ohne Nachweis. Dies entspricht 3.000 km à 30 Cent. Höhere behinderungsbedingte Fahrtkosten müssen mit Fahrtenbuch nachgewiesen werden.
- **[Merkzeichen aG](#), [Merkzeichen Bl](#) und [Merkzeichen H](#)**
Fahrten bis zu 15.000 km jährlich (à 30 Ct./km = 4.500,- €) können abgesetzt werden, sofern sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z.B. durch ein Fahrtenbuch).

Besondere Vergünstigungen genießen Behinderte auch bei der [Kraftfahrzeugsteuer](#). Näheres siehe dort.

3. Wer hilft weiter? [⤴]

Individuelle Auskünfte zu allen steuerlichen Vergünstigungen geben die zuständigen Finanzämter, speziell Behinderte betreffend auch das [Versorgungsamt](#). Für die Hundesteuer (Blindenhund) ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

4. Verwandte Links [⤴]

[Behinderung](#)

[Kraftfahrzeugsteuer](#)

[Nachteilsausgleiche](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

Nachteilsausgleiche, Vergünstigungen, Rabatte

Viele Firmen, Institutionen und ähnliches bieten oder gewähren Rabatte und Vergünstigungen - daneben gibt es die sogenannten Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen nach SGB IX, welche z.T. vom Grad der Behinderung sowie eingetragenen Merkzeichen abhängen...

Hier sollen Sie Wissenswertes, Interessantes und Wichtiges finden, wie z.B. Vergünstigungen von Firmen für Behinderte; Rabatte, die Sie bekommen können, u.s.w.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Liste zusammen mit mir erweitern, damit wir in Kürze ein noch umfassenderes Angebot an Informationen anbieten können. Sie können mittels "Artikel einsenden" oder auch über die "Kommentar hinzufügen"-Funktionen neue Inhalte hinzufügen!

- [Regionale Nachteilsausgleiche](#) (1)
- [Vergünstigungen und Rabatte für behinderte Menschen \(Firmen, Institutionen, etc.\)](#) (16)
- [Nachteilsausgleiche SGB IX](#) (20)

Allgemeine Informationen:

- [Nachteilsausgleiche \(LVR-Broschüre, Stand 2005\)](#)
- [Schwerbehindert - Steuervorteile rechtzeitig sichern!](#)
- [Was versteht man unter Nachteilsausgleich?](#)

Alle Artikel:

- [ADAC - Rabatte für Schwerbehinderte](#)
- [Antrag auf Vergünstigung bzw Befreiung bei der Kfz-Steuer](#)
- [Barrierefreies Bauen, behindertengerechter Umbau oder Neubau, Förderungen](#)
- [Befreiung von der GEZ-Gebühr](#)
- [Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht](#)
- [Blindengeld: Neue Sätze ab 1. Juli](#)
- [CentrO Park](#)
- [E-Plus: Vergünstigungen für Schwerbehinderte!](#)
- [Flugreisen \(Rabatte, Erleichterungen\) als Körperbehinderter mit Rollstuhl \(Merkzeichen aG\)](#)
- [Kia Carnival Umrüstung Preissenkungs-Aktion!](#)
- [Kraftfahrzeughilfe - Finanzielle Förderung zur Anschaffung eines KFZ Autos bei Schwerbehinderung](#)
- [Nachteilsausgleiche - Merkzeichen](#)
- [NRW: Bonn, Sparkasse: Hörgeschädigten-Service](#)
- [Parkerleichterungen in NRW](#)
- [Parkerleichterungen mit Merkzeichen G](#)
- [Parkerleichterungen ohne aG neu geregelt](#)
- [Rabatt - KraftfahrzeugVERSICHERUNG \(nicht Steuer!\)](#)
- [Rabatt: Autokauf - Rabatt bei Neuwagenkauf von den Herstellern](#)
- [Rabatt: Neuwagenkauf - Herstellerrabatt \(Liste\)](#)
- [Steuerliche Nachteilsausgleiche für Behinderte](#)

- [Therapie: Wie Sie sich die Möglichkeit des steuerlichen Abzugs bei Heilbehandlungen erhalten](#)
- [Vergünstigung KFZ-Steuer](#)
- [Verkehrsrechtliche Vergünstigungen für Behinderte](#)
- [Zuzahlungsbefreite Arzneimittel, Stand 1.7.2007](#)

News:

- [Autokauf - Rabatt, Sonderrabatte zur KFZ Anschaffung von den Herstellern](#)
- [Flugreisen bei Schwerbehinderung \(Rabatte, Erleichterungen\)](#)
- [Kraftfahrzeughilfe - Finanzielle Förderung zur Anschaffung eines KFZ Autos bei Schwerbehinderung](#)
- [Rabattaktion bei PREMIERE für Schwerbehinderte mit Merkzeichen RF](#)
- [Verkehrsrechtliche Vergünstigungen für Behinderte](#)

Altersrente für Schwerbehinderte

Inhaltsverzeichnis

[1. Das Wichtigste in Kürze](#)

[2. Geburtsjahrgänge bis 1951](#)

[2.1. Rente ab 63](#)

[2.2. Rente ab 60](#)

[2.3. Rentenabschläge](#)

[2.3.1. Vertrauensschutz](#)

[3. Geburtsjahrgänge ab 1952](#)

[4. Praxistipps](#)

[5. Wer hilft weiter?](#)

[6. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Schwerbehinderte können bereits mit 63 Jahren in Rente gehen, wenn sie 35 Rentenversicherungsjahre vorweisen können. Zudem können sie ab 60 Jahren eine vorgezogene Altersrente beantragen, allerdings mit Abschlägen bis zu 10,8 %.

Zu beachten ist, dass der Rentenanspruch auch weiter besteht, wenn während des Bezugs der Rente die Schwerbehinderung aufgehoben wird.

2. Geburtsjahrgänge bis 1951 [⤴]

2.1. Rente ab 63

Wer als Schwerbehinderter ([Grad der Behinderung](#) mindestens 50) anerkannt ist, hat bereits ab dem vollendeten 63. Lebensjahr Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente für Schwerbehinderte, wenn er die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von 35 Jahren erfüllt.

2.2. Rente ab 60

Bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres kann ein Schwerbehinderter Altersrente beantragen, wenn er

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt
und
- die Hinzuverdienstgrenze von 400,- € monatlich nicht überschreitet - dies gilt nur bis zum 65. Geburtstag -
und
- schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 ist
oder
vor dem 1.1.1951 geboren und berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht ist.

2.3. Rentenabschläge

Die vorgezogene Altersrente für Schwerbehinderte ist niedriger als die Regelaltersrente. Für jeden Monat, den die Rente vor den 63. Geburtstag vorgezogen wird, wird die Rente um je 0,3 % gekürzt. Diese Rentenkürzung ist dauerhaft, d.h. sie fällt mit dem Erreichen der Altersgrenze nicht weg und führt nach dem Tod des Versicherten auch zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente.

| Vorgezogene Monate vor dem 63. Geburtstag | Dauerhafte Kürzung der Rente um |
|--|---------------------------------------|
| 1 Monat | 0,3 % |
| 2 Monate | 0,6 % |
| 3 Monate | 0,9 % |
| 4 Monate | 1,2 % |
| ... | ... |
| 33 Monate | 9,9 % |
| 34 Monate | 10,2 % |
| 35 Monate | 10,5 % |
| 36 Monate | 10,8 % |

2.3.1. Vertrauensschutz

Versicherte, die vor dem 17.11.1950 geboren wurden und am 16.11.2000 bereits schwerbehindert bzw. berufs- oder erwerbsunfähig waren, genießen Vertrauensschutz, d.h.: Sie können die Altersrente für Schwerbehinderte nach Vollendung des 60. Lebensjahres **ohne Rentenabschläge** in Anspruch nehmen.

3. Geburtsjahrgänge ab 1952 [⤴]

Ab 2012 wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für Schwerbehinderte beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952 schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente von 60 auf 62 Jahre angehoben. Mit 62 ist dann ein Rentenabschlag von maximal 10,8 % in Kauf zu nehmen.

4. Praxistipps [⤴]

- Der Antrag sollte innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Rentenvoraussetzungen erfüllt werden, gestellt werden. Ansonsten wird Geld verschenkt. Antragsformulare gibt es bei den Rentenversicherungsträgern.
- Der Rentenanspruch besteht auch weiter, wenn während des Bezugs der Rente die Schwerbehinderung wieder aufgehoben wird.

5. Wer hilft weiter? [⤴]

Auskünfte und Beratungsstellen vor Ort vermitteln die [Rentenversicherungsträger](#), die auch individuelle Rentenberechnungen vornehmen.

6. Verwandte Links [⤴]

[Behinderung](#)

[Rente](#)

[Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit](#)

Gesetzesquelle(n)

(§§ 37, 236 a SGB VI)

Gleichstellung

behinderter mit schwerbehinderten Menschen nach § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Personenkreis schwerbehinderte Menschen

Menschen sind im Sinne des Teils 2 SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

Was versteht man unter Gleichstellung?

Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 und 3 SGB IX.

Was bewirkt die Gleichstellung?

Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen.

Auswirkungen:

- besonderer Kündigungsschutz,
- besondere Einstellungs-/ Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse sowie Berücksichtigung bei der Beschäftigungspflicht,
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung,
- Betreuung durch spezielle Fachdienste.

jedoch nicht:

Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung und besondere Altersrente.

Wer kann gleichgestellt werden?

Personen

- mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 (nachgewiesen durch einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes),
- mit einem Wohnsitz oder einer Beschäftigung im Geltungsbereich des SGB IX,
- die infolge ihrer Behinderung einen geeigneten Arbeitsplatz (im Sinne von § 73 SGB IX) nicht erlangen oder nicht erhalten können.

Eine Gleichstellung kommt nur für das Erlangen oder Erhalten eines geeigneten Arbeitsplatzes im Sinne von § 73 SGB IX in Betracht; also zum Beispiel nicht für Personen, die weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt müssen in jedem Fall auf die Behinderung als wesentliche Ursache zurückzuführen sein. Allein allgemeine betriebliche Veränderungen (Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen, Auftragsmangel, Rationalisierungsmaßnahmen, etc.), von denen Nichtbehinderte gleichermaßen betroffen sind, können eine Gleichstellung ebenso wenig begründen, wie

fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.

Anhaltspunkte für eine behinderungsbedingte Gefährdung eines Arbeitsplatzes können unter anderem sein:


- wiederholte/häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten,
- behinderungsbedingt verminderte Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestatteten Arbeitsplatz,
- dauernde verminderte Belastbarkeit,
- Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit,
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter,
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität aufgrund der Behinderung.

Nur Arbeitslosigkeit rechtfertigt für sich genommen keine Gleichstellung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Gleichstellung erforderlich ist, um eine berufliche Eingliederung zu erreichen.

Bei Beamten/Arbeitnehmern mit besonderem Kündigungsschutz sind in der Regel hier die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nicht erfüllt. Im Einzelfall kann eine Gleichstellung erfolgen, wenn konkrete behinderungsbedingte Gründe vorliegen.

Antragstellung

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Die Gleichstellung wird grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Antrag bei der Agentur für Arbeit eingeht, wirksam. Zum Wirksamwerden des besonderen Kündigungsschutzes nach § 85 SGB IX hat das Bundesarbeitsgericht mit [Urteil vom 1. März 2007 - 2 AZR 217/06 -](#) ( PDF, 16 KB) entschieden, dass dieser nur dann greift, wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt hat.

Die Daten des Antragstellers unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur für Arbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Ihnen gerne Rat und Auskunft.